



**2. Änderungstarifvertrag  
vom 31. Dezember 2018 zum Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Freie Universität Berlin  
(TV-L FU)  
vom 22. November 2010**

**Abschluss: 31. Dezember 2018  
Gültig ab: 01. Januar 2019**

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Berlin-Brandenburg

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Änderung des TV-L FU**

Der Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Freie Universität Berlin (TV-L FU) vom 22. November 2010, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag vom 27. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Ziffer 3 Buchstabe A. werden in § 16 Abs. 2 Satz 2 die Worte „von mindestens einem Jahr“ gestrichen. In Satz 3 wird die Angabe „18 Monaten“ durch die Angabe „30 Monaten“ ersetzt. Satz 2 der Protokollerklärung wird wie folgt ersetzt: „Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung bei Bedarf auf Anforderung einer der Tarifvertragsparteien auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.“
2. § 4 Ziffer 3 Buchstabe B. wird durch folgende Fassung ersetzt:
  - „B. § 40 Nr. 5 Ziffer 1a TV-L gilt in folgender Fassung:
    - „1a. a) Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:
      - „3. Im Einzelfall kann mit der oder dem Beschäftigten eine davon abweichende, für sie günstigere Regelung vereinbart werden.“
    - b) Ziffer 4 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L wird ersetzt durch folgende neue Ziffer 4:
      - „4. Dienstverhältnisse im Sinne des Tarifvertrages sind Beamtenverhältnisse und Dienstverhältnisse von hauptberuflichem Personal, das Aufgaben von Professorinnen und Professoren im Sinne des BerlHG wahrnimmt.““
3. § 4 Ziffer 3 Buchstabe C. wird durch folgende Fassung ersetzt:
  - „C. § 40 Nr. 5 TV-L gilt mit der weiteren Maßgabe, dass folgende Ziffer 1b ergänzt wird:

„1b. § 16 Abs. 2a gilt in folgender Fassung:

- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung und Weiterbeschäftigung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber oder bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen oder einem parallel fortbestehenden weiteren Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:

Die von § 5 WissZeitVG erfassten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwenden, werden als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes behandelt.““

## § 2 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die in § 1 Ziffer 1 erfolgte Neuregelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L wird für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht abgeschlossenen Stufenfestsetzungen angewendet. Abgeschlossene Fälle werden nur auf Antrag der Beschäftigten neu festgesetzt, soweit der Antrag bis zum 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist) gestellt wird. Nachzahlungen erfolgen nur rückwirkend ab 1. Januar 2019.

Berlin, 31. Dezember 2018

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

\_\_\_\_\_  
Martin Urban  
Vorsitzender des Vorstandes

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

\_\_\_\_\_  
Frank Wolf  
Landesbezirksleiter

\_\_\_\_\_  
Jana Seppelt  
Verhandlungsführerin

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin

---

Doreen Siebernik  
Vorsitzende

---

Udo Mertens  
Leiter des Vorstandsbereichs  
Beamten-, Angestellten- und  
Tarifpolitik